

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Februar 2018 · www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2017

Inhalt:

Recht aktuell

- > Umfangreiche Novelle des tschechischen Baugesetzes

Steuern aktuell

- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > Prüfung von Steuern vom Einkommen an IAS 12

> Umfangreiche Novelle des tschechischen Baugesetzes

Von Alena Srbová, Jiří Lojda

Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Am 1. Januar 2018 trat das Änderungsgesetz Nr. 225/2017 Sb. in Kraft, das die wesentlichste Vorschrift des öffentlichen Baurechts in der Tschechischen Republik, das Gesetz Nr. 183/2006 Sb. über die Raumplanung und die Bauordnung (Baugesetz), wesentlich abänderte. Neben den Änderungen im Baugesetz selbst wurden durch die Novelle auch zahlreiche weitere Gesetze beeinflusst, die das Bauwesen mehr oder weniger betreffen (z.B. das Grundsteuergesetz, das Denkmalschutzgesetz, das Eisenbahngesetz, das Natur- und Landschaftsschutzgesetz etc.). Der Gesetzgeber verspricht sich von der neuen rechtlichen Regelung eine Beschleunigung der Umsetzung von Bauvorhaben, vor allem dank einer Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Welche wichtigsten Änderungen die letzte Novelle des Baugesetzes mit sich bringt, wird im nachstehenden Aufsatz kurz dargelegt.

Neue Rechtslage für neue Fälle

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Novelle können natürlich keine Änderungen von einem Tag auf den anderen erwartet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass es im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit von Bauherren und der Einhaltung der Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Vorgehens der öffentlichen Organe nicht möglich ist, Prozessvorschriften während eines Bauverfahrens zu ändern. Das Verhältnis der neuen Rechtslage zu bisher laufenden Verfahren wird durch Übergangsbestimmungen der Novelle (Art. II) geregelt. Die



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Grundregel lautet, dass Verfahren, die vor Bauämtern vor dem 1. Januar 2018 liefen und bis zu diesem Tag nicht rechtskräftig beendet wurden, von den Bauämtern nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen sind. Die neue Rechtslage wird in vollem Umfang erst in Fällen und auf Verfahren angewendet, die nach dem 1. Januar 2018 eingeleitet wurden bzw. werden.

Schnellere Änderungen der Raumplanungsdokumentation

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 sollen auch Entscheidungsprozesse im Bereich Raumentwicklung zügiger umgesetzt werden. Eine Beschleunigung ist auch bei Änderungen eines Raumordnungs- und eines sog. Regulierungsplans zu erwarten. Das beschleunigte Änderungsverfahren kann bei der Dokumentation Anwendung finden, falls im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung keine sog. „Variantenlösung“ zu erstellen ist. Eine Aktualisierung können die zuständigen Behörden auch weiterhin sowohl aus eigener Initiative vornehmen, als auch aufgrund eines Antrags berechtigter Personen und Behörden. Eine Vereinfachung besteht bei den neuen verkürzten Verfahren darin, dass es nicht mehr erforderlich ist, Änderungsvorschläge mit den betroffenen Behörden zu verhandeln. Die Stellungnahmen dieser Behörden werden erst in der Phase der Erstellung der entsprechenden Raumplanungsdokumentation eingeholt.

Gesamtverfahren

Das wahrscheinlich größte Echo bei der Öffentlichkeit riefen die sog. Gesamtverfahren hervor. Künftig stehen gemäß dem Baugesetz drei Gruppen an Gesamtverfahren zur Verfügung: ein Raumordnungsverfahren in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ferner ein kombiniertes Raumordnungs- und Bauverfahren und schließlich ein kombiniertes Raumordnungs- und Bauverfahren in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Gesamtverfahren sollen vor allem das Vorgehen der zuständigen Behörden nach dem Baugesetz mit Verfahren nach dem UVP-Gesetz kombinieren.

Obwohl das Baugesetz ein gemeinsames Bau- und Raumplanungsverfahren kannte, konnte dieses Verfahren ausschließlich dann geführt werden, wenn für das Verfahren ein und dasselbe Bauamt zuständig war. Künftig kann jedoch dieses Verfahren auch dann Anwendung finden, wenn für die Verfahren unterschiedliche Bauämter zuständig sind. Von einem Gesamtverfahren kann auch bei der Genehmigung von mehreren Bauten Gebrauch gemacht werden – dann ist für das Verfahren jenes Bauamt zuständig, das für die Baugenehmigung des Hauptbaus zuständig ist. Bei einem gemeinsamen Raumordnungs- und Bauverfahren erlässt das Bauamt eine sog. Gesamtgenehmigung.

Es gilt zu beachten, dass Bauherren auch weiterhin Verfahren gemäß dem Baugesetz und gemäß dem UVP-Gesetz separat führen können. Bereits jetzt warnen einige

Stimmen davor, dass ein kombiniertes Verfahren deutlich komplizierter und letztendlich auch länger sein könnte, als die Führung separater Verfahren. Daher ist die Beantragung von Gesamtverfahren anstelle separater Verfahren in jedem konkreten Fall gründlich abzuwägen.

Bauabnahme

Das Baugesetz normierte bereits vor der Novelle Nr. 225/2017 Sb. zwei Typen einer Bauabnahme (in der tschechischen Terminologie „Kollaudierung“), wobei die Vornahme einer von diesen bei einigen Bauten Bedingung dafür war, dass der Bau genutzt werden konnte. Konkret war für die Nutzung dieser Bauten eine Anzeige an das Bauamt oder die Ausgabe einer sog. Bauabnahmegenehmigung notwendig. Das novellierte Baugesetz verlangt keine Anzeige über die Nutzung des Baus mehr, bei einigen Bauten ist jedoch nach wie vor eine Bauabnahmegenehmigung erforderlich; gleichzeitig wird erneut das Institut eines Bauabnahmebescheids eingeführt, das wir bereits aus dem „alten“ Baugesetz kennen (siehe § 79 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 50/1976 Sb.). Eine sog. Bauabnahmegenehmigung wird noch immer beispielsweise bei Bauten der öffentlichen Infrastruktur verlangt, bei denen ein Probebetrieb erforderlich ist, bei Kulturdenkmälern bzw. bei Bauten, deren Eigenschaften die künftigen Nutzer nicht beeinflussen können (Geschäfte, Krankenhäuser, Schulen, industrielle Bauten oder Wohnhäuser etc.). Bei diesen Bauten beantragt der Bauherr auch weiterhin die Ausgabe einer Bauabnahmegenehmigung. Neu wird nur die Frist verkürzt, in der das Bauamt die abschließende Kontrolluntersuchung vornehmen muss, und zwar von 60 auf 45 Tage. Erfüllt der Bau die gesetzlichen Vorgaben, hat das Bauamt binnen 15 Tagen ab der abschließenden Kontrolluntersuchung die Bauabnahmegenehmigung auszugeben. Kommt jedoch das Bauamt zu dem Schluss, dass die Bedingungen für den Erlass der Bauabnahmegenehmigung nicht erfüllt sind oder dass der Antrag auf Ausgabe einer Bauabnahmegenehmigung nicht vollständig ist, wird ein Bauabnahmeverfahren eingeleitet, dessen Beteiligte der Bauherr, der Eigentümer des Baus, falls er nicht mit dem Bauherrn identisch ist, und u.U. auch der Eigentümer des Grundstücks sind. In diesem Verfahren gibt das Bauamt einen Bauabnahmebescheid aus oder es weist den Antrag zurück. Die Bauabnahmegenehmigung bzw. der Bauabnahmebescheid werden jeweils von dem Bauamt ausgegeben, das den Bau genehmigte.

Fazit

Die letzte Novelle des tschechischen Baugesetzes bringt umfangreiche Änderungen des Baurechts mit sich (das Baugesetz wurde in mehr als 300 Punkten novelliert). Inwieweit die Änderungen zur Erreichung der vom Gesetzgeber festgelegten Ziele führen werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen. Andererseits eröffnete die Novelle sicherlich bestimmte Möglichkeiten zu einer schnelleren Umsetzung von Bauvorhaben.

Für eine nähere Erörterung von Fragen des Baurechts stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:



Robert Divisek

Rechtsanwalt

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 710

E-Mail: robert.divisek@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Jana Vejrová

Rödl & Partner Prag

Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen vor dem Verfassungsgericht – Schreiben der Finanzverwaltung

In der Januarausgabe unseres Mandantenbriefes haben wir unsere Leser über die Entscheidung des Verfassungsgerichtes über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen informiert. Die Finanzverwaltung hat Ende Januar die bereits bekannt gewordene Entscheidung in ihrem Schreiben bestätigt:

- > das Gesetz über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen ist weiterhin gültig;
- > ob die dritte bzw. vierte meldepflichtige Etappe eingeführt wird, ist unsicher und vom Änderungsgesetz zum Bargeldgeschäftsgesetz abhängig;
- > ab 1. März 2018 sind die Kartenzahlungen und Online-Zahlungen nicht mehr meldepflichtig;
- > ab 1. März 2018 müssen meldepflichtige Quittungen die USt-ID-Nummer des Unternehmers nicht enthalten (dienen die Quittungen jedoch auch als Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, gehört die USt-ID-Nummer weiterhin zu den Pflichtangaben);
- > ab 1. Januar 2019 sind auch die Bargeldgeschäfte von Sehbehinderten und Verkäufern von Weihnachtsfischen meldepflichtig.

Die Finanzverwaltung hat betont, dass die meldepflichtigen Geschäfte nach Entscheidung des Verfassungsgerichts zu ändern sind. Über den Termin wurde jedoch noch nicht entschieden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Umsatzsteuer für Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen oder der Einfuhr

Nach dem Urteil des EU-Gerichtshofs vom 29. Juni 2017 hat die Generalfinanzdirektion ein neues Schreiben für Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen oder der Einfuhr erlassen. Ab 1. März 2018 gelten als Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen oder der Einfuhr solche Dienstleistungen, die für die Ausfuhrlieferungen/die Einfuhr beansprucht und unmittelbar an den Importeur/Exporteur/Leistungsempfänger/Versender erbracht werden. Sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine steuerfreie Dienstleistung vor.

Die Generalfinanzdirektion weist des Weiteren darauf hin, dass die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr weiterhin steuerfrei sind, wenn das Entgelt für diese Dienstleistungen im Entgelt für eingeführte Gegenstände einbezogen ist, wobei in diesem Fall kein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss.

Kurzmitteilungen Steuern

Erlass des Zwangsgelds bei Nichtabgabe von Kontrollmeldungen

Die Generalfinanzdirektion hat das Schreiben D-29 betr. den Erlass des Zwangsgelds bei Nichtabgabe von Kontrollmeldungen aktualisiert. Wie im Vorjahr kann folgendes Zwangsgeld erlassen werden:

- > Zwangsgeld in Höhe von CZK 10.000, CZK 30.000 oder CZK 50.000;
- > Zwangsgeld für die verspätete Beantwortung der Aufforderung zur Abgabe der Kontrollmeldung, wenn die Aufforderung des Finanzamtes innerhalb der Schonfrist von fünf Tagen nach Ablauf der Abgabefrist beantwortet wird und dem Steuerpflichtigen keine Meldepflicht entstanden ist;
- > Zwangsgeld für die verspätete Beantwortung der Aufforderung des Finanzamtes, wenn der Steuerpflichtige die Richtigkeit der abgegebenen Kontrollmeldung bestätigt.

Erweiterung der Merkmale des unverlässlichen Unternehmers

Die Generalfinanzdirektion hat das Schreiben betr. die Anwendung des § 106a UStG aktualisiert. Als unverlässlicher Unternehmer kann nunmehr auch derjenige Unternehmer gelten, an den aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Umsatzsteuer-Nachforderungsbescheid über mindestens TCZK 500 ergeht, wobei die festgesetzte oder nachgeforderte Umsatzsteuer innerhalb der Ersatzfrist nicht voll entrichtet wird. Dieses Kriterium wird auf die nach dem 01.01.2018 erlassenen Steuerbescheide angewandt, die Verfahren betreffen, die nach dem 01.01.2013 eingeleitet wurden.

Auch in diesem Fall gilt, dass bei der Beurteilung der Gründe des öffentlichen Interesses die Umstände und die bisherigen Steuerzahlungen des Unternehmers zu berücksichtigen sind. Das Finanzamt hat des Weiteren objektive Gründe zu beachten (Naturkatastrophen, schwerwiegende gesundheitliche Gründe usw.)

Ihre Ansprechpartner:



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com



Ing. Jana Vejrová

Steuerberaterin

Tel.: +420 236 163 262

E-Mail: jana.vejrova@roedl.com

> Rechtsprechung

Von Lenka Krupičková, Rödl & Partner Prag

Beendigung der Beteiligung an einer GmbH aus steuerlicher Sicht

In dieser Ausgabe möchten wir zwei aktuelle Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtes ansprechen, die an die Beendigung der Beteiligung von natürlichen Personen an einer GmbH gerichtet waren.

Das erste Urteil hat sich mit der Beendigung der Beteiligung an einer GmbH durch den Tod des Gesellschafters befasst. Nach dem Gesellschaftsvertrag war der Geschäftsanteil nicht vererblich. Der Streit zwischen dem Finanzamt und den Erben betraf die Besteuerung der Abfindung, die durch die Gesellschaft an die Erben geleistet wurde. Die Gesellschaft hat den Erben die Abfindung vermindert um die einbehaltene Abgeltungsteuer in Höhe von 15 Prozent (die Steuer wurde nach den Anschaffungskosten des vererbten Geschäftsanteils berechnet) gewährt, was die Erben angefochten haben. Die Erben haben betont, dass die Abfindung der Abgeltungsteuer nicht unterliegt, weil die Abgeltungsteuer nur auf die Zahlungen anzuwenden ist, die an die Gesellschafter geleistet werden. Des Weiteren wurde von den Erben die Bemessungsgrundlage angefochten – die Erben haben eine Null-Bemessungsgrundlage verlangt, da der Abfindungsanspruch mit dem Tod des Gesellschafters entstanden ist, zu dem auch die Abfindung ermittelt wurde. Beide Beträge (Einkünfte und Anschaffungskosten) waren daher identisch.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich vorerst mit den allgemeinen Gründen der Beendigung der Beteiligung an einer GmbH befasst. Durch den Tod einer natürlichen Person (bzw. die Auflösung einer juristischen Person) wird die Beteiligung beendet, wenn die Geschäftsanteile nicht übertragbar sind. Nach Entscheidung, dass die Gesellschaft fortgeführt wird, wurde der Anteil des Erblassers von den restlichen Gesellschaftern übernommen, wobei die Erben ausschließlich den Abfindungsanspruch vererbt haben. Durch die Beendigung der Beteiligung an einer GmbH entstand dem ausgeschiedenen Gesellschafter (oder seinen Erben bzw. Rechtsnachfolgern) ein Abfindungsanspruch. Die Abfindung wurde nicht an den Gesellschafter, sondern an seine Rechtsnachfolger gewährt, die die Rechte und Pflichten des Erblassers übernommen haben. Die Pflicht, die Abgeltungsteuer einzubehalten, ist in diesem Falle nicht an den Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger, sondern nur an die Abfindung selbst gebunden. Treten rechtliche Sachverhalte ein, die zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der GmbH führen, entsteht dem Gesellschafter (bzw. seinem Rechtsnachfolger) ein Abfindungsanspruch. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Abgeltungsteuer auf die Abfindung einzubehalten. Die Abfindung unterliegt ausnahmslos der Abgeltungsteuer.

Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts sei es umstritten, ob die Abfindung um die Anschaffungskosten des durch den Erblasser erworbenen Anteiles oder um die Anschaffungskosten des durch die Erben erworbenen Geschäftsanteils zu vermindern ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat jedoch festgestellt, dass von der Abfindung die Anschaffungskosten des durch den Erblasser erworbenen Geschäftsanteils abzuziehen sind. Dies wurde dadurch begründet, dass die Erben nicht zu Gesellschaftern geworden sind – den Geschäftsanteil nicht erworben haben. Der einzige Erwerber war der Erblasser, dessen Beteiligung an der GmbH beendet wurde. Maßgebend sind daher die dem Erblasser angefallenen Anschaffungskosten. Die Erben haben Anspruch auf dieselbe Abfindung, die dem Erblasser zustehen würde, wenn er nicht gestorben wäre.

Das zweite Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts hat sich mit einem mehrseitigen „Austausch“ von Geschäftsanteilen befasst – die Geschäftsanteile eines Gesellschafters an drei verschiedenen Gesellschaften wurden auf zwei andere Gesellschafter übertragen, die als Gegenleistung auf den Verkäufer die Geschäftsanteile an einer anderen Gesellschaft übertragen haben. Der Ablauf und Zweck dieser Übertragung von Geschäftsanteilen waren durch einen Vorvertrag zum Kaufvertrag geregelt. Anschließend wurden gesonderte Verträge über die Übertragung der Geschäftsanteile und eine Aufrechnungsvereinbarung abgeschlossen. Nach der Aufrechnungsvereinbarung wurden die Kaufpreise gegeneinander aufgerechnet, so dass keine Verbindlichkeiten entstanden sind. An den Gesellschafter wurde ein Nachforderungsbescheid erlassen, durch den die Steuer auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem vertraglichen Kaufpreis und den fortgeführten Anschaffungskosten des vom Gesellschafter erworbenen Geschäftsanteils festgesetzt wurde.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat betont, dass aus den Verträgen der wirtschaftliche Zweck und Wille von Vertragsparteien ersichtlich sind. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die einzelnen Übertragungen durch den Vorvertrag als aneinander gebundene Erwerbe vereinbart wurden. Aus dem Vorvertrag ergibt sich der Wille der Vertragsparteien, die versucht haben, voneinander abhängige Erwerbe mit dem Ziel vorzunehmen, die Beteiligungsstruktur neu zu gestalten, ohne jedoch Einkünfte zu erzielen. Die einzelnen Kaufverträge sind nicht gesondert, sondern gemeinsam, wie dies aus dem Vorvertrag und der Aufrechnungsvereinbarung ersichtlich ist, zu beurteilen. Aus dem Vorvertrag und der Aufrechnungsvereinbarung ergibt sich, dass Gegenleistungen erbracht wurden und ein Ausgleich nicht erforderlich war.

Sollte sich nach allen Transaktionen zeigen, dass der erworbene Geschäftsanteil einen höheren Wert hat als der „ausgetauschte“ Geschäftsanteil, entsteht der betroffenen Vertragspartei ein steuerpflichtiger geldwerter Nutzungsvorteil, dessen Höhe nach dem Bewertungsgesetz zu ermitteln ist. So sollten die Einkünfte aus diesem Austausch festgestellt werden. Für den Wertansatz der Geschäftsanteile

waren nicht die Kaufpreise maßgebend, die durch die einzelnen Übertragungsverträge vereinbart wurden. Der Wertansatz sollte nach dem Bewertungsgesetz ermittelt werden.

Ihr Ansprechpartner:



Mgr. Lenka Krupičková, LL.M.
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 277
E-Mail: lenka.krupickova@roedl.com

> Prüfung von Steuern vom Einkommen an IAS 12

Von Radka Hašplová, Kamil Mišička
Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > IAS 12 Ertragsteuern schreibt umfangreiche berichtspflichtige Angaben vor. Zu berichten ist u.a. über die Steuern vom Einkommen und die im Berichtsjahr bilanzierten Berichtigungen der Körperschaftsteuer der Vorjahre, Verlustvorträge, Steuersätze der Vorjahre und der folgenden Veranlagungszeiträume, die Verrechnung der aktiven mit passiven latenten Steuern sowie die Jahre, in denen sich der zu hohe oder niedrige Steueraufwand voraussichtlich ausgleicht. Des Weiteren ist eine detaillierte Errechnung von latenten Steuern erforderlich. Die Gesellschaften sind darüber hinaus verpflichtet, eine Überleitungsrechnung (tax reconciliation) zu erstellen.

Die Überleitungsrechnung erläutert die Unterschiedsbeträge zwischen dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Steueraufwand (oder -ertrag) und dem üblichen Steuersatz, der auf das Ergebnis vor Steuern (einen Jahresüberschuss oder -fehlbetrag) anzuwenden ist, d.h. dem voraussichtlichen Steueraufwand.

Die Überleitungsrechnung ist vielen Konzernpackages beigefügt. Ihre Form wird von der Muttergesellschaft oder dem Konzernprüfer vorgegeben. Die Konzernpackages



Quelle: Archiv Rödl & Partner

werden meistens in einer Excel-Datei, immer öfter jedoch auch in einer Cloud ausgefüllt.

Vor der Überleitung des handelsrechtlichen Ergebnisses zum Steuergewinn oder -verlust muss man sich in folgenden Bereichen orientieren:

- > Erstellung der Körperschaftsteuererklärung (abziehbare x nicht abziehbare Aufwendungen, steuerpflichtige Erträge);
- > Unterscheidung zwischen permanenten und temporären Differenzen bei Erstellung der Körperschaftsteuererklärung und Errechnung der latenten Steuern;
- > Methode der Errechnung von latenten Steuern – z.B. nach dem Vorsichtsprinzip Nichtberücksichtigung einiger temporärer Differenzen.

Vor der Überleitung des handelsrechtlichen Ergebnisses zum Steuergewinn /-verlust müssen folgende vier Unterlagen vorliegen:

- > Bilanz;
- > Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Ergebnisrechnung;
- > Körperschaftsteuererklärung (oder kalkulierte Körperschaftsteuer für die Bildung der Körperschaftsteuer-rückstellung);
- > detaillierte Kalkulation der latenten Steuern für den aktuellen sowie vorherigen Veranlagungszeitraum.

Obwohl die Überleitungsrechnung nach mehreren Methoden erstellt werden kann, wird meistens vom kalku-

lierten Steueraufwand ausgegangen, aus dem sich der tatsächliche Steueraufwand ergibt. Im ersten Schritt muss das Ergebnis vor Steuern für das abgelaufene Geschäftsjahr ermittelt werden, nach dem der voraussichtliche Steueraufwand festgestellt wird (Ergebnis vor Steuern x Körperschaftsteuersatz). Anschließend sind die Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und Steuergewinn zu ermitteln, die mit einem abweichenden Körperschaftsteuersatz besteuert werden und die künftige Steuerbelastung oder -entlastung beeinflussen. Dieser Betrag wird mit dem Steuersatz multipliziert. Zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und Steuergewinn bzw. -verlust können folgende Differenzen entstehen:

- > steuerfreie Dividendenerträge;
- > nicht abziehbare Aufwendungen (permanente Differenzen) – Bewertungskosten, handelsrechtliche Abschreibungen auf Forderungen;
- > temporäre Differenzen zwischen den Buch- und Steuerverwerten, aus denen sich latente Steuern ergeben, werden nicht berücksichtigt (u.a. Rückstellung für den ausstehenden Urlaub, handelsrechtliche Wertberichtigungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens oder Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens);
- > Ermittlung potentieller temporärer Differenzen, aus denen keine latenten Steuern errechnet werden (im Geschäftsjahr, in dem ein Steuerverlust entsteht, werden latente Steuern aus Verlustvorträgen nach dem Vorsichtsprinzip nicht oder nur teilweise abgegrenzt

oder Rückstellungen/Wertberichtigungen, bei denen es nicht ausreichend sicher ist, dass sie als steuerrechtliche Rückstellungen/ Wertberichtigungen gelten).

Wird der Körperschaftsteuersatz gegenüber dem Vorjahr geändert, ist zu beziffern, inwieweit sich dadurch latente Steuern ändern.

Wird die Überleitung richtig vorgenommen, wird die Steuerschuld der Gesellschaft festgestellt. Die Überleitung ist aus Transparenzgründen kurz zu erläutern. Wichtig sind vor allem die richtige Errechnung latenter Steuern und die richtige erstellte Körperschaftsteuererklärung (bzw. die richtige Bemessung der Steuerrückstellung).

Obwohl die Erstellung der Überleitungsrechnung fachlich sowie zeitlich aufwendig ist, ermöglicht sie, Fehler bei der Körperschaftsteuererklärung oder den latenten Steuern rechtzeitig zu entdecken und somit die Schwierigkeiten, die aus einer unrichtigen Steuerberechnung drohen können, zu verhindern.

Die Überleitungsrechnung kann weiterhin der Planung des künftigen Steueraufwandes herangezogen werden. Nicht zuletzt ermöglicht sie, sich in den Besteuerungsgrundsätzen der Länder zu orientieren, in denen die Tochtergesellschaften tätig sind, und die wirtschaftliche Entwicklung mehrerer Tochtergesellschaften zu vergleichen.

Beispiel

Bilanz der Muster s.r.o. zum 31.12.2017 (in TCZK)

Aktivseite	Bruttowert	WB, AfA	Buchwert	Vorjahr
I. Anlagevermögen	15.000	6.000	9.000	12.000
Bauten	10.000	4.000	6.000	8.000
Technische und andere Anlagen und Maschinen	5.000	2.000	3.000	4.000
II. Umlaufvermögen	900	100	800	1.200
Waren	900	100	800	1.200
III. Langfristige Forderungen	76	0	76	57
Aktive latente Steuern	76		76	57
IV. Kurzfristige Forderungen	1.000	0	1.000	700
Forderungen aus L/L	1.000	0	1.000	700
V. Flüssige Mittel	800	0	800	850
Kassenbestand	100	0	100	50
Guthaben bei Kreditinstituten	700	0	700	800
Summe Aktivseite			11.676	14.807

Passivseite		Vorjahr
I. Eigenkapital	10.876	14.407
Gezeichnetes Kapital	200	200
Gewinnvortrag	8.000	5.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.676	9.207
II. Fremdkapital	800	400
III. Rückstellungen	350	100
Pensionsrückstellungen	50	0
Sonstige Rückstellungen	300	100
IV. Kurzfristige Verbindlichkeiten	450	300
Verbindlichkeiten aus L/L	450	300
Summe Passivseite	11.676	14.807

Einige Gewinn- und Verlustrechnungsposten für das Jahr 2017 (in TCZK)

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Ergebnis vor Steuern	3.104
Änderung der latenten Steuern (Steuerertrag)	19
Körperschaftsteuer	-447
Steuern vom Einkommen	-428
Ergebnis nach Steuern	2.676

Errechnung der latenten Steuern

	31.12.2016 latente Steuern		31.12.2017 latente Steuern	
Wertberichtigungen auf Vorräte	200	38	100	19
Rückstellung für ausstehenden Urlaub	100	19	300	57
		57		76

Errechnung der Steuern vom Einkommen

Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	3.104
Bildung von Wertberichtigungen ¹	-100
Bildung von Rückstellungen ²	200
Bewirtungskosten ³	800
ausgeschüttete Dividenden ⁴	-1.650
Steuergewinn	2.354
Steuern vom Einkommen	-447

Anm. 1: Wertberichtigungen im Jahre 2016 – 200, im Jahre 2017 – 100 = Auflösung (Ertrag) i.H.v. 200, Bildung (Aufwand) i.H.v. 100

Anm. 2: Rückstellungen im Jahre 2016 – 100, im Jahre 2017 – 300 = Auflösung (Ertrag) i.H.v. 100, Bildung (Aufwand) i.H.v. 300

Anm. 3: nicht abziehbare Bewirtungskosten

Anm. 4: steuerfreie Erträge

*Effektive Steuer und Steuerschuld*Effektiver Steuersatz⁵ 14 %

Ergebnis vor Steuern	3.104
Kalkulierter Steueraufwand (19 %) ⁶	-590
Steuerfreie Erträge ⁷	-314
Nicht abzugsfähige Aufwendungen (permanente Differenzen) ⁸	152
Steuerschuld	-428

Anm. 5: Auf das Ergebnis vor Steuern entfallene fällige und latente Steuern

Anm. 6: kalkulierter Steuersatz = 19 % vom Ergebnis vor Steuern

Anm. 7: 19 % von ausgeschütteten Dividenden

Anm. 8: 19 % von Bewirtungskosten

Ihr Ansprechpartner:

Ing. Radka Hašplová

Wirtschaftsprüferin

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 309

E-Mail: radka.hasplova@roedl.com

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

Februar 2018, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.com/cz

Redaktion: Ing. Jana Švédová – jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: Rödl & Partner – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.